

**Dr. Felix Lachmann**

*Tierschutz trotz Wettbewerb.  
Vorschlag für eine tierschutzrechtliche Konkurrentenklage*

Dissertation Universität der Bundeswehr Hamburg 2024

**Zusammenfassung**

Mit der vorgelegten Dissertation wird eine tierschutzrechtliche Konkurrentenklage als Instrument zur Behebung des tierschutzrechtlichen Vollzugsdefizits im Nutztiersektor vorgeschlagen und konkret ausformuliert. Mit der vorgeschlagenen Klage werden Unternehmer in ihrer Funktion als Wettbewerber vor dem Hintergrund eines „Vorsprungs durch Rechtsbruch“ in die Lage versetzt, Tierschutzrecht gegenüber Mitwettbewerbern durchzusetzen. Den Untersuchungsgegenstand der Dissertation bildet eine Konkurrentenklage in öffentlich-rechtlicher Ausgestaltung, d. h. in dreipoliger Konstellation (Kläger: Wettbewerber; Beklagte: Behörde; Beigeladener: Mitwettbewerber). In sachlicher Hinsicht wird mit der Untersuchung ausschließlich der Nutztiersektor in den Blick genommen.

Die Feststellung, dass das Tierschutzrecht im Nutztiersektor durch die Behörden nur unzureichend vollzogen wird, veranlasst dazu, die Einführung ergänzender Rechtsdurchsetzungsinstrumente zu erwägen. Es werden daher die bisher diskutierten Ursachen für das Vollzugsdefizit umfassend dargestellt und kategorisiert, um auf dieser Grundlage die tierschutzrechtliche Konkurrentenklage passgenau zu konstruieren. Dabei wird sich zeigen, dass die grundlegende Funktionsweise der Klage gerade an die als „Zielkonflikt zwischen Tierwohl und Wirtschaftlichkeit“ bezeichnete Ursache anknüpft. Als weiterer Anlass des Vorschlages kann der Umstand gelten, dass den Wettbewerbern nach geltendem Recht keine entsprechenden Möglichkeiten zur Rechtsdurchsetzung eingeräumt sind.

In formeller Hinsicht kann der Erlass einer tierschutzrechtlichen Konkurrentenklage durch den Bundesgesetzgeber vor dem Hintergrund ihrer tierschutzrechtlichen und wettbewerblchen Dimension unter Erfüllung der Anforderungen der Erforderlichkeitsklausel in Art. 72 Abs. 2 Var. 3 GG (Wirtschaftseinheit) auf die Gesetzgebungstitel der Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 (Recht der Wirtschaft) und Nr. 20 GG (Tierschutz) gestützt werden. In materieller Hinsicht ist die Konkurrentenklage – obwohl sie im Ergebnis für Dritte eine quasi-objektive Verwaltungskontrolle eröffnet – mit der Systementscheidung für einen Individualrechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 S. 1 GG) zu vereinbaren. Schließlich verstößt sie auch nicht gegen Grundrechte (Art. 12 Abs. 1 GG, Art. 14 Abs. 1 GG) potenziell belasteter Mitwettbewerber.

Die konkrete Ausformulierung der Konkurrentenklage erfolgt auf der Grundlage einer theoretischen Konzeption, d. h. bestimmter Weichenstellungen auf einer abstrakteren Ebene. Zunächst wird dargelegt, dass die Konkurrentenklage an einer Beeinträchtigungsdynamik zwischen den Wettbewerbern ansetzt, die insbesondere aus dem zivilrechtlichen Wettbewerbsrecht bekannt ist und gemeinhin als „Vorsprung durch Rechtsbruch“ bezeichnet wird. Damit ist gemeint, dass die Verletzung des Tierschutzrechts durch einen Mitwettbewerber zu Einsparungen führen und in der Folge ein *über den Wettbewerb vermittelter Vorteil* des rechtsuntreuen Wettbewerbers entstehen kann. Für die bislang rechtstreuen Wettbewerber kann daraus eine Drucksituation entstehen, ihrerseits rechtswidrig zu agieren, um nicht vom Markt gedrängt zu werden („Sog ins Unrecht“). Das Tierschutzrecht fungiert dabei als für alle Wettbewerber geltende Wettbewerbsbedingung. Die Beeinträchtigungsdynamik, welche die Konkurrentenklage

fruchtbar machen soll, kann daneben auch (rechtsuntechnisch) als Verschonungssubvention begriffen werden, um den staatlichen Verantwortungsbeitrag (d. h. den unterlassenen Vollzug) zu betonen.

Der Vorschlag wird sodann im größeren Kontext der primär europarechtlich geprägten Mobilisierung privater Interessen zugunsten einer effektiven Rechtsdurchsetzung eingeordnet. Damit korrespondiert auf einer eher rechtstechnischen Ebene die Einordnung der Konkurrentenklage in den Kontext einer funktionalen Subjektivierung, d. h. der (weniger freiheitssichernd, sondern vielmehr steuernd motivierten) gesetzgeberischen Entscheidung, subjektive Rechte aufgrund gemeinwohlschützender Erwägungen zu gewähren. Unter Berücksichtigung der Ursachen des Vollzugsdefizits wird dann dargelegt, dass die Konkurrentenklage zu einer Neujustierung der Interessenausrichtung im Gefüge von wirtschaftlichen und tierlichen Interessen, zu einer verstärkten Informationsübermittlung sowie freiwilligen Normbefolgung führen kann. Dabei liegt eine auch mit den Mitteln der ökonomischen Analyse des Rechts untermauerte Vorstellung der Wettbewerber nicht als Sachwalter tierlicher Interessen, sondern als eigennützig-rationale Marktakteure zugrunde. In diesem Zusammenhang wird auch erwogen, ob eine entsprechende Klagemöglichkeit zu einer Kooperation zwischen Tierschutzorganisationen mit Teilen des Nutztiersektors und in der Folge zu einer strategischen Prozessführung führen könnte. Auf dieser abstrakteren Ebene wird außerdem vor dem Hintergrund unterschiedlicher ethisch-strategischer Ansätze die anthropozentrische Struktur (Tierschutzrechtsverstoß als wettbewerbliche Kategorie) der Konkurrentenklage problematisiert. Schließlich wird dargelegt, dass das aus der Diskussion um höhere Tierschutzstandards bekannte Argument des Exports des Tierleidens nicht durchgreift.

Für die konkrete Ausarbeitung wird zunächst als zentrale Weichenstellung für die Zulässigkeits- und Begründetheitsprüfung begründet, dass kein materielles, sondern ein selbstständiges subjektives öffentliches Prozessrecht zugrunde liegen soll. Darauf sowie auf den vorherigen Bearbeitungsteilen aufbauend werden verschiedene Aspekte, wie etwa die Substantiierungsanforderungen bei Klageerhebung, die bei einer Anwendung in der Praxis virulent würden, antizipiert und berücksichtigt. Für die Klagebefugnis kommt es – die Beeinträchtigungsdynamik „Vorsprung durch Rechtsbruch“ dadurch konkretisierend – primär auf das Tatbestandsmerkmal der wettbewerblichen Nachteileignung an, die jedoch im Sinne einer privilegierten Klagebefugnis bei hinreichender wettbewerblicher Nähebeziehung (unmittelbares Wettbewerbsverhältnis) vermutet wird.

Als Ergebnis der Arbeit wird dann ein konkreter Gesetzestext einer tierschutzrechtlichen Konkurrentenklage als neuer § 16b TierSchG vorgestellt:

### **§ 16b TierSchG**

(1) Unternehmer können nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung, ohne die Verletzung eigener Rechte geltend machen zu müssen, die verwaltungsgerichtliche Überprüfung von behördlichen Maßnahmen oder Unterlassungen gegenüber nutztierbezogenen Unternehmern beantragen.

(2) Die Klage ist nur zulässig, wenn der Unternehmer geltend macht, dass die behördliche Maßnahme oder Unterlassung dazu geeignet ist, den Wettbewerb zu seinem Nachteil zu beeinträchtigen, weil der nutztierbezogene Unternehmer zu Lasten von Nutztieren gegen tierschutzrelevante Rechtspflichten verstößt. Die Nachteileignung wird vermutet, wenn die Unternehmer in einem unmittelbaren Wettbewerbsverhältnis zueinanderstehen.

(3) Die Klage ist begründet, soweit die behördliche Maßnahme oder Unterlassung zu Lasten von Nutztieren gegen tierschutzrelevante Vorschriften verstößt.